

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

zum Thema:

**„Die Toten lehren die Lebenden“ – nicht in der Wissenschaftsstadt Berlin? –
Nachfrage zur Drucksache 19/18438**

und **Antwort** vom 30. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18873

vom 16. April 2024

über „Die Toten lehren die Lebenden“ – nicht in der Wissenschaftsstadt Berlin? -
Nachfrage zur Drucksache 19/18438

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In meiner Anfrage DS 19/18438 wurde nicht nach »gerichtsmedizinischen Obduktionen an vermeintlich oder in Folge von COVID-19 Verstorbenen« gefragt, sondern nach Autopsien, die im Rahmen einer dringend notwendigen wissenschaftlichen Erforschung der neu aufgetretenen schweren Infektionskrankheit durchgeführt wurden, um ihre pathophysiologischen Auswirkungen, ihre verursachten Organschäden und den Erfolg möglicher Therapieansätze zu untersuchen.

Ich wiederhole deshalb meine Frage und präzisiere: Wie viele Obduktionen an Patienten, die unter der Diagnose Covid-19 verstorben sind, wurden an den medizinischen Einrichtungen der Wissenschaftsstadt Berlin zur wissenschaftlichen Erforschung dieser Infektionskrankheit durchgeführt?

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage S19/18438 erwähnt, kann die Obduktion von Verstorbenen aus verschiedenen Gründen veranlasst werden. Eine polizeiliche Beschlagnahme der Leiche und gerichtsmedizinische Obduktion wird nach § 87 Strafprozessordnung von Staatsanwaltschaft oder Gericht angeordnet, wenn bei der ärztlichen Leichenschau eine unklare Todesursache oder Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod festgestellt werden. Aus dieser Tätigkeit des Berliner Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin wurden in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 21 Obduktionsfälle von an COVID-19 Verstorbenen bekannt und in der Antwort zur Frage 12 der o.g. Schriftlichen Anfrage angegeben.

Im Gegensatz hierzu können klinische Obduktionen von der Ärztin oder dem Arzt beantragt werden, welche die verstorbene Person zuletzt behandelt haben. Diese setzen die Bescheinigung einer natürlichen Todesursache bei der Leichenschau sowie das Einverständnis der Angehörigen voraus. Klinische Obduktionen werden in den Pathologischen Instituten von Universitäten, anderen Krankenhäusern sowie privaten Trägern fachärztlich durchgeführt und können sich auch nur auf einen relevanten Teil des Körpers beschränken. Sie dienen in der Regel der Bestätigung von Diagnosen und Befunden, welche vor dem Tod festgestellt wurden. Klinische Obduktionen können auch zur medizinischen Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung beitragen, rein wissenschaftliche Indikationen spielen eine untergeordnete Rolle. Eine rechtliche Verpflichtung zur Dokumentation und Berichterstattung entsprechender Zahlen und festgestellter Todesursachen besteht weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Land Berlin. Daher ist die Anzahl der Obduktionen von an COVID-19 verstorbenen Patientinnen und Patienten in Berlin dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 30. April 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege